



Association des Bibliothèques Fribourgeoises
Vereinigung der Freiburger Bibliotheken

STATUTEN

1. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „BiblioFR“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB und dieser Statuten.

Artikel 2

Sitz ist der Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

2. Zweck

Artikel 3

BiblioFR bezweckt:

- die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- die Förderung der Beziehungen zwischen den Bibliotheken und den Behörden und, wenn nötig, Unterstützung der Massnahmen der Mitglieder bei den Behörden, oder als Gesprächspartner zwischen den Mitgliedern und den Behörden;
- Leseförderung und Förderung der Bibliotheksaktivitäten;
- Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen und Infrastruktur in Bibliotheken gemäss gültigen Normen und Standards.

3. Ordentliche Mitgliedschaft und Gastmitgliedschaft

Artikel 4

¹ Jede Bibliothek im Kanton mit einer von BiblioFR anerkannten Tätigkeit kann Mitglied werden.

² Jede ausserkantonale Bibliothek kann Gastmitglied werden, wenn sie die Mitgliedschaft in einem Motivationsschreiben beantragt hat. Die Gastmitglieder sind beitragspflichtig. Im Gegenzug profitieren sie vom jährlichen Veranstaltungsprogramm von BiblioFR. An den Versammlungen haben sie eine beratende Stimme. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf Subventionen des Kantons Freiburg.

4. Aufnahme – Austritt – Ausschluss

Artikel 5

Aufnahmegesuche werden schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten von BiblioFR gerichtet, welche/welcher sie der Generalversammlung vorlegt.

Artikel 6

Austrittsgesuche werden schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an die Präsidentin/den Präsidenten von BiblioFR gerichtet, welche/welcher sie der Generalversammlung mitteilt.

Artikel 7

Aus BiblioFR können Mitglieder ausgeschlossen werden (mit einer Zweidrittelmehrheit), die ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder eine den Verein BiblioFR schädigende Einstellung haben.

5. Organe

Artikel 8

Organe von BiblioFR sind die Generalversammlung und der Vorstand.

6. Generalversammlung

Artikel 9

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mindestens 3 Wochen im Voraus.

Artikel 10

Eine oder mehrere ausserordentliche Generalversammlungen können jährlich unter gleichen Bedingungen auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 11

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeit:

- Genehmigung der Tagesordnung, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten, der zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren und einer Ersatzrevisors bzw. einer Ersatzrevisorin;
- Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderung;
- Beschlussfassung über die andern, vom Vorstand vorgeschlagenen Punkte, der Tagesordnung;
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung;
- Auflösung von BiblioFR.

Artikel 12

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied von BiblioFR über eine Stimme.

Artikel 13

Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Die Beschlüsse werden mit dem

einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung von BiblioFR. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Artikel 14

Wahlen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, in erster Runde mit absolutem, in zweiter Runde mit einfachem Stimmenmehr.

7. Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Personen, darunter eine Präsidentin/ein Präsident und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In Rahmen der Möglichkeit ist der Vorstand repräsentativ für die Verschiedenartigkeit der Vereinsmitglieder.

Artikel 16

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 17

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Einberufung der ordentlichen und anderer Generalversammlungen;
- Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls;
- Abfassung des Jahresberichts;
- Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- Gründung von Arbeitsgruppen;
- Ernennung der Delegierten in verschiedene Instanzen oder in Arbeitsgruppen;
- Erledigung der laufenden Geschäfte.

Artikel 18

Die Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

8. Finanzen

Artikel 19

Die Finanzen von BiblioFR bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen verschiedener Veranstaltungen, welche BiblioFR organisieren kann, den Vermögenserträgen von BiblioFR, Subventionen, Vermächtnissen und Schenkungen.

9. Auflösung

Artikel 20

BiblioFR kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Artikel 21

Wird diese Anzahl nicht erreicht, kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In diesem Falle kann der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Artikel 22

Diese letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens von BiblioFR.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Für Schulden von BiblioFR haftet allein das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24

Alle in diesen Statuten nicht behandelten Fragen werden gemäss Artikel 60 ff des ZGB geregelt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2019 modifiziert und angenommen.

Präsident



Pierre Buntschu

Vize-Präsidentin



Monika Beutler